



Verordnung über die Entschädigung der Behör- den, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO)

vom 7. Dezember 2009

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung/EVO)

A. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Personalverordnung, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

B. Geltungsbereich

Art. 1 Allgemeines

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der politischen Gemeinde Trüllikon.

C. Entschädigungen

Art. 2 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

- Präsident	Fr.	17'000.-
- Mitglieder	Fr.	9'000.-

Rechnungsprüfungskommission

- Präsident	Fr.	4'000.-
- Aktuar	Fr.	3'000.-
- Mitglieder	Fr.	2'000.-

Art. 3 weitere Entschädigungen

Die Entschädigungen für

- die Mitglieder der weiteren Behörden und Kommissionen,
- die Mitglieder möglicher Ausschüsse,
- des Friedensrichters,
- die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte,
- die übrigen nebenamtlichen Funktionäre.

werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 4 Zusätzliche Aufgaben

Mit den Entschädigungen nach Art. 2 sind abgedeckt:

- Aktenstudium,
- Sitzungsvorbereitungen,
- Telefon und Büro,
- Autokosten innerhalb der Gemeinde.

Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder oder Funktionäre Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 nicht abgedeckt sind, kann der Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen bewilligen

Art. 5 Tag- und Sitzungsgelder

Behördenmitglieder und Funktionäre haben für Bemühungen, die ihr Amt oder ihre Funktion betreffen, neben der Grundbesoldung Anspruch auf Entschädigung in Form von Stundenlohn, Sitzungs- und Taggelder. Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Zulagen

Teuerungszulagen werden im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 7 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen entschädigt. Autokosten werden nur für Fahrten ausserhalb der Gemeinde entschädigt und nur, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Präsident und der Aktuar der Rechnungsprüfungskommission erhalten zusätzlich eine jährliche Pauschale für die Benützung der persönlichen Informatikmittel zu Gunsten der Behördentätigkeit.

Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 8 Weiterbildung

An die funktionsbezogene Weiterbildung der Behördenmitglieder und Funktionäre werden angemessene Beiträge ausgerichtet.

Art. 9 Ferienentschädigungen und Stellvertretungen

In den Besoldungen und Entschädigungen sind die Ferienentschädigung und die Stellvertretung für die Ferienablösung sowie die Kosten der bestellten Hilfskräfte inbegriffen.

D. Versicherungen

Art. 10 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer abgeschlossen.

E. Ausnahmefälle

Art. 11 Ausnahmefälle

Zuständig für Entscheide über alle in dieser Verordnung nicht enthaltenen Ausnahmefälle ist der Gemeinderat.

F. Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft.

Art. 14 Aufhebung bisheriges Recht

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 27. November 1992 aufgehoben.

Die vorstehende Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Trüllikon wurde in der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde
Der Präsident Der Schreiber